



# AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

---

Amtliches Verkündungsblatt

8. Jahrgang

Dinslaken, 21.12.2015

Nr. 26

S. 1 - 26

## Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung der 2. Satzung vom 17.12.201 zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Dinslaken vom 03.11.2003**
- **Bekanntmachung der 14. Satzung vom 17.12.2015 zur Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Standgeld bei den Volksfesten im Gebiet der Stadt Dinslaken vom 25.01.1971**
- **Bekanntmachung der 2. Satzung vom 17.12.2015 zur Änderung der Satzung der Stadt Dinslaken für die öffentliche Parkanlage „Stadtspark“ vom 13.06.2007**
- **Bekanntmachung der 1. Satzung vom 17.12.2015 zur Änderung der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) der Stadt Dinslaken vom 21.12.2011**
- **Bekanntmachung der 6. Satzung vom 17.12.2015 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Dinslaken vom 17.12.2001**
- **Bekanntmachung der 9. Satzung vom 17.12.2015 zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Dinslaken für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage (Gebührensatzung Abwasseranlage) vom 15.03.2006**
- **Bekanntmachung der 24. Satzung vom 17.12.2015 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dinslaken vom 05. Dezember 1977**
- **Bekanntmachung der 1. Satzung vom 17.12.2015 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Dinslaken vom 17.12.2014**
- **Bekanntmachung der 14. Satzung vom 17.12.2015 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren – Straßenreinigungsgebührensatzung – der Stadt Dinslaken vom 18.12.1996**
- **Bekanntmachung zur Änderung der Ordnung über die Einteilung der Schiedsamtbezirke vom 17.12.2015**
- **Bekanntmachung der Stadtwerke Dinslaken GmbH**
- **Preisübersicht für Wasser aus dem Versorgungsnetz ab dem 01.01.2016 aufgrund der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)**

---

Herausgeber: Stadt Dinslaken, Der Bürgermeister, Platz d'Agen 1, 46535 Dinslaken

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung im Büro des Bürgermeisters Rathaus, Zimmer 127; auf schriftlichen Wunsch kostenlose Zustellung von Einzel-exemplaren; kostenlose Versendung per Email; abrufbar im Internet unter [www.dinslaken.de](http://www.dinslaken.de)

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 15.12.2015 beschlossene

2. Satzung vom 17.12.2015 zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Dinslaken vom 03.11.2003

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 17.12.2015

gez. Dr. Michael Heidinger  
Bürgermeister

---

2. Satzung vom 17.12.2015 zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Dinslaken vom 03.11.2003

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung vom 15.12.2015 folgende Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen:

**I.**

§ 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann jeweils zum 1. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig. Auf Antrag kann die Steuer auch in vierteljährlichen Beträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November entrichtet werden.

**II.**

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 15.12.2015 beschlossene

14. Satzung vom 17.12.2015 zur Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Standgeld bei den Volksfesten im Gebiet der Stadt Dinslaken vom 25.01.1971

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 17.12.2015

gez. Dr. Michael Heidinger  
Bürgermeister

---

14. Satzung vom 17.12.2015 zur Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Standgeld bei den Volksfesten im Gebiet der Stadt Dinslaken vom 25.01.1971

---

Aufgrund von § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712 – SGV NW 210), jeweils in der zur Zeit aktuellen Fassung, hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

I.

§ 1 (1) erhält folgende Fassung:

Für die Bereitstellung von Standplätzen bei Volksfesten im Stadtgebiet Dinslaken werden, soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen werden, folgende Gebühren (Standgeld je Tag und qm) erhoben:

1. Imbiss, Ausschank, Süßwaren und sonstiger Verkauf	
bis 40 qm	4,54 €
über 40 qm bis 200 qm	3,45 €
über 200 qm	1,63 €
2. Schießwagen und Warenausspielung	
bis 20 qm	3,35 €
über 20 qm	3,11 €
3. Fahrgeschäfte	
bis 100 qm	2,07 €
über 100 qm bis 250 qm	1,04 €
über 250 qm	0,65 €
4. Kinderfahrgeschäfte	
bis 90 qm	1,77 €
über 90 qm	0,88 €
5. Freier Verkauf	
je Tag	50,38 €

*Die Leistung ist gem. § 4 Nr. 12a UStG steuerfrei, BFH Urteil v. 13.02.2014, V R 5/13.*

II.

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 15.12.2015 beschlossene

2. Satzung vom 17.12.2015 zur Änderung der Satzung der Stadt Dinslaken für die öffentliche Parkanlage „Stadtspark“ vom 13.06.2007

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 17.12.2015

gez. Dr. Michael Heidinger  
Bürgermeister

---

2. Satzung vom 17.12.2015 zur Änderung der Satzung der Stadt Dinslaken für die öffentliche Parkanlage „Stadtspark“ vom 13.06.2007

---

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2032) – hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Satzung der Stadt Dinslaken für die öffentliche Parkanlage „Stadtspark“ vom 13.06.2007 wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Benutzung des Stadtparks erfordert eine Schonung und eine gegenseitige Rücksichtnahme gegenüber anderen Benutzern.

Insbesondere sind nicht gestattet:

- a) In betrunkenem Zustand mit erkennbaren Ausfallerscheinungen und/oder zur Abhaltung von Trinkgelagen zu verweilen;
- b) die Wege mit anderen Fahrzeugen als Fahrräder, Kinderwagen, Kinderfahrzeugen, jugendtypischen nicht motorisierten Fahrzeugen und Krankenfahrstühlen zu befahren;
- c) die Hunde ohne Leine auszuführen und Verunreinigungen durch die Hunde liegen zu lassen;
- d) die Beschädigung von Spielgeräten und anderen Ausstattungen;
- e) Bäume, Mauern und Einfriedungen zu besteigen;
- f) zu übernachten oder zu zelten, auf den Bänken zu liegen oder auf den Rückenlehnen zu sitzen und die Bänke, Stühle und sonstige Einrichtungsgegenstände an andere Stellen zu bringen;
- g) die Belästigung und Gefährdung von Parknutzern durch Spiel- und Sportgeräte;
- h) die Lagerung von Abfällen sowie Verunreinigungen jeder Art, insbesondere das Wegwerfen von Flaschen und Zigarettenresten;
- i) die Benutzung von Tonwiedergabegeräten, wenn andere Parkbenutzer und/oder die Anwohner belästigt werden;
- j) die Durchführung von Veranstaltungen aller Art, soweit sie nicht als Ausnahme erlaubt sind;
- k) offenes Feuer, Grillen.

### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 15.12.2015 beschlossene

1. Satzung vom 17.12.2015 zur Änderung der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) der Stadt Dinslaken vom 21.12.2011

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 17.12.2015

gez. Dr. Michael Heidinger  
Bürgermeister

1. Satzung vom 17.12.2015 zur Änderung der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) der Stadt Dinslaken vom 21.12.2011

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), § 1 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz NRW und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I.

„II. Gewerbliche Sondernutzungen“ im Gebührentarif zu § 10 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Um die Gebühr dem Wert der genutzten Fläche angemessen anzupassen, wird das Stadtgebiet zur Erhebung der Gebühren in folgende Zonen aufgeteilt:

**Zone 1:** Bahnstraße von Haus-Nr. 1 bis 33 bzw. 8 bis 34 und der fußläufige Bereich der Innenstadt im Bereich der Straßen Am Neutor, Jeannette-Wolff-Platz, Neutorplatz (einschließlich Neutor-Galerie und die Seite der Neutor-Galerie an der Hans-Böckler-Straße), Neustraße, Saarstraße.

**Zone 2:** Der fußläufige Bereich der Innenstadt im Bereich der Straßen Altmarkt, Duisburger Straße von Haus-Nr. 1 bis 23 bzw. 2 bis 32, Eppinghovener Straße, Ritterstraße.

**Zone 3:** Das gesamte übrige Stadtgebiet.

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungsgebühr Zone 1	Benutzungsgebühr Zone 2	Benutzungsgebühr Zone 3
1.	Verkaufsstände, Waren-Auslagen, Verkaufshütten etc. vor Ladenlokalen, für die beanspruchte Verkehrsfläche je qm mtl.	8,00 €	7,20 €	6,40 €
2.	Verkaufsstände, Verkaufswagen etc. (ambulant), für die beanspruchte Verkehrsfläche je qm mtl.	2,37 €	2,37 €	2,37 €
3.	Werbeaufsteller o.ä. vor Ladenlokalen je Aufsteller mtl.	5,50 €	5,25 €	5,00 €
4.	Info-, Werbe-, Promotions-Stände (ambulant), für die beanspruchte Verkehrsfläche je qm tgl.	1,85 €	1,50 €	1,10 €
5.	Tische und Stühle, Straßen-Cafés, für die beanspruchte Verkehrsfläche je qm mtl.	3,50 €	3,15 €	3,00 €
6.	Plakatierungen, je Plakat mtl.	2,00 €	2,00 €	2,00 €

7.	Verkauf von Weihnachtsbäumen, für die beanspruchte Verkehrsfläche je qm tgl.	0,50 €	0,50 €	0,50 €
8.	Zelte, Bühnen, Szenenflächen (Eislaufbahn), für die beanspruchte Verkehrsfläche je qm tgl.	0,50 €	0,50 €	0,50 €
9.	Jeweilige Mindestgebühr (Antrag)	25,00 €	25,00 €	25,00 €

**II.**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 15.12.2015 beschlossene

6.. Satzung vom 17.12.2015 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Dinslaken vom 17.12.2001

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 17.12.2015

gez. Dr. Michael Heidinger  
Bürgermeister

6. Satzung vom 17.12.2015 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Dinslaken vom 17.12.2001

---

Aufgrund der §§ 7, 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, und der Verordnung vom 28.04.2005 (GV NW S. 488) hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

I.

§ 2 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt geändert:

Für Dauernutzer, die sich am Abbuchungsverfahren beteiligen, beträgt die Gebühr für jeden angefangenen Quadratmeter 0,45€ /Tag

§ 2 Abs. 2 S. 1 wird wie folgt geändert:

Für alle anderen Marktbesicker beträgt die Gebühr für jeden angefangenen Quadratmeter 0,56 €/Tag.

II.

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 15.12.2015 beschlossene

9. Satzung vom 17.12.2015 zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Dinslaken für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage (Gebührensatzung Abwasseranlage) vom 15.03.2006

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 17.12.2015

gez. Dr. Michael Heidinger  
Bürgermeister

9. Satzung vom 17.12.2015 zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Dinslaken für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage (Gebührensatzung Abwasseranlage) vom 15.03.2006

---

Aufgrund der §§ 7,9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), und des § 65 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**I.**

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Der Gebührensatz beträgt jährlich für die gem. § 2 Abs. 2 festgelegten Wassermengen 2,15 €/cbm.“

2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Für Grundstücksflächen nach § 4 dieser Satzung beträgt die Benutzungsgebühr je angefangenen m<sup>2</sup> bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche 0,85 €.“

**II.**

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 15.12.2015 beschlossene

24. Satzung vom 17.12.2015 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dinslaken vom 05. Dezember 1977

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 17.12.2015

gez. Dr. Michael Heidinger  
Bürgermeister

24. Satzung vom 17.12.2015 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dinslaken vom 05. Dezember 1977

---

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666/-SGV.NW 2023) und der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 712/-SGV.NW 610) – beide in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Dinslaken am 15.12.2015 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

### Artikel I

Die Anlage der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dinslaken (Gebührentarif) vom 05. Dezember 1977 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren betragen:

#### **A. Für die Verleihung des Nutzungsrechtes von 25 Jahren**

1. Bei Wahlgrabstätten
  - a) je ein Wahlgrab nach der Reihe 1.607 €
  - b) je ein Wahlgrab in besonderer Lage (Einzellage mit Abstand zum Nachbargrab) 2.892 €
  
2. Bei Reihengräbern
  - a) bei Personen bis 5 Jahre 803 €
  - b) bei Personen über 5 Jahre 893 €
  - c) für Totgeburten und Fehlgeburten 312 €
  - d) für Rasengrabstätten mit Gedenkplatte inkl. 25jähriger Pflege (\*1) 1.438 €
  - e) für anonyme Rasengräber inkl. 25jähriger Pflege (\*1) 1.438 €

#### **B. Für die Verleihung des Nutzungsrechtes von 15 Jahren**

- a) für ein Urnenwahlgrab, Größe 1,00 x 1,00 m 707 €
- b) für ein Urnenreihengrab 681 €
- c) für eine Urnenrasengrabstätte mit Gedenkplatte inkl. 15jähriger Pflege (\*1) 561 €
- d) für ein anonymes Urnenreihengrab inkl. 15jähriger Pflege (\*1) 561 €
- e) für ein Urnengemeinschaftsgrab inkl. 15jähriger Pflege (\*\*2) 1.833 €
- f) für eine Kammer in der Urnenstele (\*\*2) 1.259 €

(\*1) Leistungen gelten nur auf dem Waldfriedhof

(\*\*2) Leistungen gelten nur auf dem Parkfriedhof

#### **C. Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes**

Bei Wahlgräbern wird je Jahr für alle zur Grabstätte gehörenden Grabstellen 1/25 bzw. 1/15 der zum Zeitpunkt des Wiedererwerbs geltenden Gebührensätze erhoben.

**D. Beisetzungen in den unter A. und B. genannten Grabarten**

Die Gebühr für Beisetzungen umfasst die Grabbereitung (Ausheben, Schließen und Einebnen des Grabes).

a)	bei Personen bis 5 Jahre	536 €
b)	bei Personen über 5 Jahre	602 €
c)	bei Personen über 5 Jahre inkl. Tieferlegung	722 €
d)	für Totgeburten und Fehlgeburten	81 €
e)	für Ascheurnen	113 €

Beisetzungen finden grundsätzlich montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr statt. Bei Beisetzungen an Samstagen wird zu der Grundgebühr ein Zuschlag von 100 % erhoben; derartige Beisetzungen werden nur in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr durchgeführt.

**E. Umbettungen, Ausgrabungen, Leichenzelle, Aussegnungshalle**

## 1. Umbettungen

innerhalb des Friedhofs, einschließlich Anfertigung eines neuen Grabes

a)	bei Personen bis 5 Jahre	1.129 €
b)	bei Personen über 5 Jahre	1.205 €
c)	für Ascheurnen	121 €

## 2. Ausgrabungen

zwecks Überführungen, Tieferlegungen oder Obduktionen

a)	bei Personen bis 5 Jahre	628 €
b)	bei Personen über 5 Jahre	670 €
c)	für Ascheurnen	67 €

## 3. Benutzung der Leichenzelle

a)	bei Personen bis 5 Jahre	329 €
b)	bei Personen über 5 Jahre	370 €

## 4. Benutzung der Aussegnungshalle

a)	bei Personen bis 5 Jahre	283 €
b)	bei Personen über 5 Jahre	318 €

5. Für Nebenarbeiten (z. B. Versetzen von Grabsteinen, Beschädigungen an Nachbargräbern) sind der Friedhofsverwaltung die aufgewendeten Kosten zusätzlich zu erstatten.

6. Verdichten von Grabstellen 46 €

## 7. Abräumen der Bepflanzung

a)	Grundkosten für eine Stunde	144 €
b)	jede weitere angefangene halbe Stunde bei besonderem Aufwand	72 €

8. Abräumen von kleinen/mittleren Grabsteinen 153 €

9. Abräumen von großen Grabsteinen 229 €

**F. Genehmigung von Grabzeichen**

1. Reihengräber, Rasengrabstätten mit Gedenkplatte einschließlich Urnenreihen- und Urnenrasengrabstätten mit Gedenkplatte  
Grabzeichen bis 0,80 m Höhe 52 €
2. Wahlgräber einschließlich Urnenwahlgräber
  - a) Grabzeichen bis 1,30 m Höhe 80 €
  - b) Grabzeichen über 1,30 m Höhe 120 €

**G. Verschiedenes**

1. Benutzung des Leichenöffnungsraumes 190 €
2. Zweitausfertigung einer Erwerbsurkunde 15 €
3. Umschreibung von Nutzungsrechten 20 €
4. Ausstellung einer Ausweiskarte für Gewerbetreibende 50 €

**Artikel II**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 15.12.2015 beschlossene

1. Satzung vom 17.12.2015 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Dinslaken vom 17.12.2014

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 17.12.2015

gez. Dr. Michael Heidinger  
Bürgermeister

1. Satzung vom 17.12.2015 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Dinslaken vom 17.12.2014

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 SGV NW 2023) der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 – SGV NW 610) und der §§ 2, 3, 5 und 9 des Landesabfallgesetzes vom 21.06.1988 (GV NW S. 250) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Dinslaken am 15.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

I.

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr für Restmüll richtet sich nach der Anzahl der Abfallbehälter sowie dem gewählten Entsorgungsrhythmus und beträgt jährlich für ein:

60 Liter Gefäß	vierwöchentliche Entsorgung	71,89 €
60 Liter Gefäß	14-tägliche Entsorgung	143,78 €
80 Liter Gefäß	vierwöchentliche Entsorgung	95,84 €
80 Liter Gefäß	14-tägliche Entsorgung	191,68 €
80 Liter Gefäß	wöchentliche Entsorgung	383,38 €
120 Liter Gefäß	vierwöchentliche Entsorgung	143,78 €
120 Liter Gefäß	14-tägliche Entsorgung	287,56 €
120 Liter Gefäß	wöchentliche Entsorgung	575,12 €
240 Liter Gefäß	vierwöchentliche Entsorgung	287,56 €
240 Liter Gefäß	14-tägliche Entsorgung	575,12 €
240 Liter Gefäß	wöchentliche Entsorgung	1.150,24 €
1.100 Liter Gefäß	vierwöchentliche Entsorgung	1.318,02 €
1.100 Liter Gefäß	14-tägliche Entsorgung	2.636,04 €
1.100 Liter Gefäß	wöchentliche Entsorgung	5.272,08 €

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Sonderregelung für Grundstücke mit 1-3 Personen:

a) 60 l Gefäß ohne Biomüllgefäß / ohne Eigenkompostierung

Grundstück mit 2 Personen	14-tägliche Entsorgung 60 Liter Gefäß mit 40-Liter-Nutzung	95,84 €
Grundstück mit 1 Person	14-tägliche Entsorgung 60 Liter Gefäß mit 20-Liter-Nutzung	47,92 €

## b) 60 l Gefäß mit Biomüllgefäß / mit Eigenkompostierung

Grundstück mit 3 Personen	14-tägliche Entsorgung 60 Liter Gefäß mit 30-Liter-Nutzung	71,89 €
Grundstück mit 2 Personen	14-tägliche Entsorgung 60 Liter Gefäß mit 20-Liter-Nutzung	47,92 €
Grundstück mit 2 Personen	vierwöchentliche Entsorgung 60 Liter Gefäß mit 40-Liter-Nutzung	47,92 €
Grundstück mit 1 Person	14-tägliche Entsorgung 60 Liter Gefäß mit 10-Liter-Nutzung	23,96 €
Grundstück mit 1 Person	vierwöchentliche Entsorgung 60 Liter Gefäß mit 20-Liter-Nutzung	23,96 €

**II.**

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 15.12.2015 beschlossene

14. Satzung vom 17.12.2015 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren – Straßenreinigungsgebührensatzung – der Stadt Dinslaken vom 18.12.1996

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 17.12.2015

gez. Dr. Michael Heidinger  
Bürgermeister

---

14. Satzung vom 17.12.2015 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren – Straßenreinigungsgebührensatzung – der Stadt Dinslaken vom 18.12.1996

---

Aufgrund der §§ 7, 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, und der Verordnung vom 28.04.2005 (GV NW S. 488) hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

I.

§ 4 Abs.1 erhält folgende Fassung:

(1) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Gebühr je Meter Grundstücksseite im Sinne von § 3 jährlich für die Straßen:

- |  |        |
|--|--------|
| a) die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen | 1,80 € |
| b) des innerörtlichen Verkehrs               | 1,62 € |
| c) des überörtlichen Verkehrs                | 1,44 € |

II.

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 15.12.2015 beschlossene

Ordnung über die Einteilung der Schiedsamtsbezirke vom 17.12.2015

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 17.12.2015

gez. Dr. Michael Heidinger  
Bürgermeister

Ordnung über die Einteilung der Schiedsamsbezirke vom 17.12.2015

---

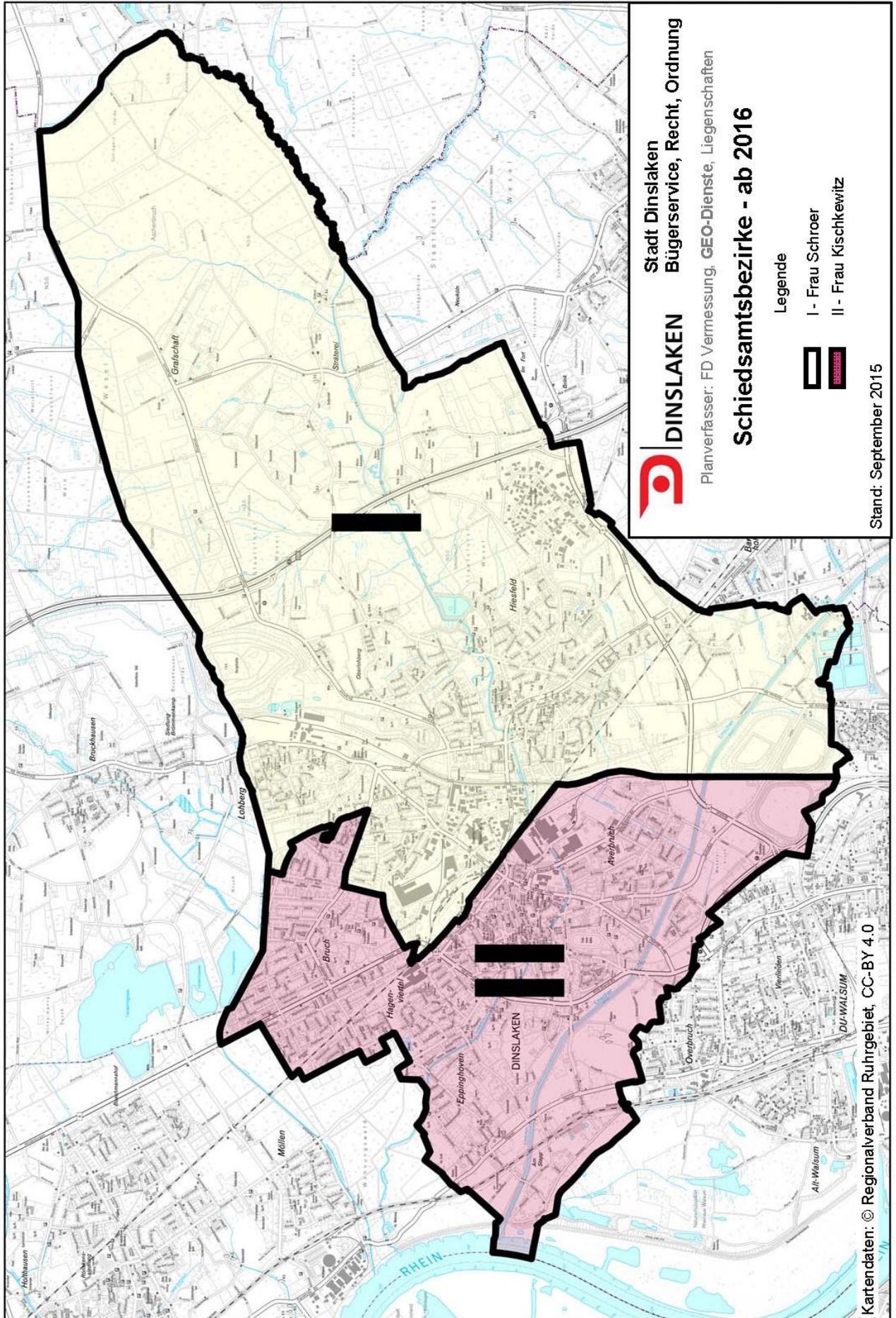
Aufgrund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (Schiedsamtsgesetz – SchAG NRW) in der Fassung vom 16. Dezember 1992 (GV NRW 1993, S. 32/SGV NRW 316) – in der jeweils gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Änderung der Ordnung über die Einteilung der Schiedsamsbezirke beschlossen:

I.

Die Schiedsamsbezirke von bisher 3 Bezirken werden auf 2 Bezirke reduziert. Die in der Anlage 1 dargestellten neuen Bezirke sind Bestandteil des Beschlusses. Das neue Straßenverzeichnis ist im Internet einsehbar.

II.

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01. Januar 2016 in Kraft.



## Stadtwerke Dinslaken GmbH

### Allgemeiner Tarif für die Versorgung mit Wasser Stand: 01.01.2016

Die Stadtwerke Dinslaken GmbH stellen ab dem 01.01.2016 aufgrund der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ zu den folgenden Preisen Wasser aus dem Versorgungsnetz zur Verfügung:

		<b>Netto- preis</b>	<b>Brutto- preis *)</b>
<b>Arbeitspreis</b>			
Der Arbeitspreis beträgt	Euro /m <sup>3</sup>	1,633 €	1,747 €

<b>Grundpreis pro Jahr</b>			
Der Grundpreis richtet sich nach der Größe der installierten Wasserzähler.			
Der Grundpreis beträgt pro Jahr			
bei einem Qn 2,5 – Wasserzähler		78,24 €	83,72 €
bei einem Qn 6 – Wasserzähler		109,56 €	117,23 €
bei einem Qn 10 – Wasserzähler		158,28 €	169,36 €
bei einem Qn 15 – Wasserzähler		189,00 €	202,23 €
bei einem 50-mm – Großwasserzähler		212,04 €	226,88 €
bei einem 80-mm – Großwasserzähler		277,92 €	297,37 €
bei einem 100-mm – Großwasserzähler		327,92 €	350,92 €
bei einem 125-mm – Großwasserzähler		408,60 €	437,20 €
bei einem 150-mm – Großwasserzähler		475,56 €	508,85 €
bei einem 200-mm – Großwasserzähler		588,96 €	630,19 €

Der Grundpreis ist auch zu zahlen, wenn im Verbrauchszeitraum kein Wasser entnommen wird.

\* Die Umsatzsteuer beträgt derzeit 7%.